

Stellungnahme der Gewerkschaften zur Vernehmlassung:

«Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Basel-Landschaft (NAV LW)»

§ 1 Geltungsbereich

~~²Keine Anwendung findet dieser Normalarbeitsvertrag auf die folgenden mitarbeitenden Familienmitglieder des Arbeitgebenden, ausgenommen bei Lehrverhältnissen:~~

- ~~a. Ehegatten, Ehegattinnen;~~
- ~~b. eingetragene Partner, eingetragene Partnerinnen;~~
- ~~c. Verwandte in auf- und absteigender Linie;~~
- ~~d. Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, sofern sie voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden;~~
- ~~e. Konkubinatspartner in gefestigtem Konkubinat.~~

Ausnahme sind angesichts der oftmals prekären Verhältnisse, etwa für Ehegattinnen oder eingetragene Partnerinnen bei einer Trennung, nicht angebracht. Die Streichung von Ausnahmen ist auch im Sinne der Vereinfachung zu begrüssen.

§ 4 Probezeit

Wird eine längere befristete Dauer oder eine unbestimmte Dauer vereinbart, beträgt die Probezeit ~~vier Wochen~~ einen Monat (Abs 1).

Bei Lehrverträgen beträgt die Probezeit ~~vier Wochen~~ einen Monat (Abs 3).

Anstelle der vorgeschlagenen vier Wochen sollen analog zum OR (Art. 335b, Abs. 1) die geläufigere Dauer von einem Monat übernommen werden.

§ 5 Kündigung

Nach erfolgter Kündigung ist dem Arbeitnehmenden, die für das Suchen einer anderen Arbeitsstelle und gegebenenfalls anderen Unterkunft erforderliche Zeit zu gewähren. (neuer Absatz)

Der Kanton Wallis hat in seinem NAV eine entsprechende Ergänzung eingefügt. Angesichts der gegenüber dem Wallis verschärften Wohnsituation in der Nordwestschweiz zwingt sich dieser Absatz auf.

§ 9 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ~~49.5~~ 45 Stunden (Abs 1).

Die körperliche Belastung ist in dieser Branche gross, deshalb muss die Gesundheit der Arbeitnehmenden speziell geschützt werden. Die Fünftagewoche (bei neun Arbeitsstunden pro Tag) muss auch in der Landwirtschaft geltend gemacht werden.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt ~~55~~ 50 Stunden.

Auch die wöchentliche Höchstarbeit muss entsprechend angepasst werden.

§ 14 Freie Tage

Pro Arbeitswoche besteht Anspruch auf ~~ein~~halb zwei freie Tage. (Abs. 1)

Analog zu Artikel 9 Absatz 1 soll auch der Artikel 14 angepasst werden.

§ 17 Bezahlter Urlaub

d. ~~2 Tage~~ bei Niederkunft der Ehegattin, der eingetragenen Partnerin oder Lebenspartnerin;

e. ~~2 Tage~~ bei Adoption eines Kindes; (Abs 1)

Geburt und Adoption erfordern wesentlich mehr als zwei bezahlte Urlaubstage. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Angesichts der im NAV vorgeschlagenen 3 Tage für die Heirat ist die Festsetzung für einen tieferen Wert bei der Geburt eines Kindes nicht verständlich.

§ 20 Höhe des Lohnes

~~Die Monatslöhne gemäss der "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft, inklusive landw. Hauswirtschaft" 1), umgerechnet im Verhältnis der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss § 9 Abs. 1 zur Wochenarbeitszeit der Lohnrichtlinie, gelten als Mindestansatz.~~

Der Minimallohn für Angestellte in der Landwirtschaft beträgt 23 Franken pro Arbeitsstunde. Der Mindestlohn wird jährlich dem arithmetischen Mittel zwischen der Jahresteuierung und der Nominalentwicklung angepasst, sofern dieser positiv ist. Die Basis des Index ist der 1. Januar 2018. (Abs. 2)

Die Mindestansätze des Bauernverbandes sind unzureichend; wer Vollzeit arbeitet, muss davon leben können. Die Höhe des Lohnes soll sich damit am Vorschlag der Mindestlohninitiative im Kanton Basel-Stadt orientieren.

Der Arbeitnehmende hat ein Anrecht auf einen 13. Monatslohn im Verhältnis des Bruttolohnes (neuer Absatz).

Aufgrund der tiefen Löhne und der hohen Arbeitsbelastung ist zusätzlich ein 13. Monatslohn angebracht.

Frauen und Männer, die gleiche Arbeit leisten, haben Anspruch auf den gleichen Lohn (neuer Absatz)

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist leider noch keine Selbstverständlichkeit. Deshalb muss dies in einem entsprechenden Absatz ergänzt werden.